

Liquiditätshilfen in Zeiten der Corona-Pandemie

(Stand 31. März 2020)

Welche Maßnahmen für Liquiditätshilfen gibt es?

Um die Liquidität von Unternehmen zu unterstützen, werden **Stundungen von Steuerzahlungen und die Absenkung der Vorauszahlungen** erleichtert. Wird eine fällige Steuerzahlung auf Antrag gestundet, so fallen **keine Stundungszinsen** an. Ist ein Schuldner direkt durch die Auswirkung des Coronavirus betroffen, soll auf **Vollstreckungen und Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020 verzichtet** werden. Vorgesehen ist auch, auf Antrag die Vorauszahlungen zur Einkommens- und Körperschaftsteuer abzusenken und anzupassen.

Auch die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist möglich.

Die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen werden ausgeweitet, damit ein erleichterter Zugang zu günstigen Krediten besteht. Die Bedingungen für KfW-Unternehmenskredite und ERP-Gründerkredite werden gelockert. Bürgschaftshöchstbeträge sowie der Betriebsmittel-Obergrenze beim Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken werden erhöht und dessen Bürgschaftsentscheidungen verkürzt. Zudem werden diverse Finanzierungsinstrumente für Großunternehmen bzw. größere Unternehmen ausgeweitet. Eine Ausweitung des „Großbürgschaftsprogramms“ ist ebenfalls vorgesehen.

Eine **temporäre Tilgungsaussetzung** ist mit den Banken selbst zu klären.

Welche Hilfen stehen Solo-Selbstständigen zur Verfügung?

Wird ein Betrieb oder eine Praxis durch eine angeordnete Quarantäne vorerst geschlossen, haben die Inhaber gem. § 56 IfSG die Möglichkeit über einen Antrag bei der zuständigen Behörde die laufenden Betriebsausgaben in angemessenem Umfang zurückerstattet zu bekommen.

Welche Leistungen können Selbstständige erwarten, wenn sie in Quarantäne geschickt werden?

Nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) haben auch Selbstständige Anspruch auf Entschädigungszahlungen. Die Höhe beträgt ein Zwölftel des Arbeitseinkommens vom letzten Jahr vor der Quarantäne.

Bleibt die Antragspflicht für insolvenzgefährdete Unternehmen bestehen?

Nein, die Insolvenz-Antragspflicht soll bis 30.09.2020 ausgesetzt werden.

Wie ist es bei Betrieben mit erheblichen Umsatzeinbußen bzw. bei Insolvenz geregelt? Können verpflichtende Zahlungen ohne rechtliche Konsequenzen ausgesetzt werden?

Finanzielle Einbußen liegen grundsätzlich im Risikobereich des Inhabers, wodurch eine Zahlungspflicht weiter bestehen bleibt.

Soforthilfeprogramm

Die Landesregierung hat Soforthilfe-Maßnahmen für Soloselbständige und Unternehmen bis 50 Mitarbeiter auf den Weg gebracht. Hierfür ist ein Zuschussantrag erforderlich, der seit 27. März 2020 zum Abruf bereitsteht. (vgl. hierzu unsere Mandanteninformationen zu Soforthilfen)

Die Höhe der Soforthilfe ist von der Anzahl der Mitarbeiter abhängig und beträgt zwischen 5.000 EUR und 15.000 EUR betragen.

Aktuell stehen die Antragsinformationen der Soforthilfe der Bundesregierung noch nicht zur Verfügung. Wir halten Sie informiert.

Wichtiger Hinweis:

Hierbei handelt es sich lediglich um einen vereinfachten und nicht abschließenden Überblick. Gerne stehen wir Ihnen bei individuellen Rückfragen zur Verfügung und unterstützen Sie auch bei Antragstellungen.

Das Wichtigste: Bleiben Sie gesund!